

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 01) Gegenstand des Auftrages Art und Umfang des Dienstleistungsauftrages oder der Lieferung und/oder Montage, mit welchem der Kunde die Firma HIRT Umweltechnik AG beauftragt, werden in einem separaten Vertrag vereinbart.
- Leistungsanforderungen werden in den Offerten und den Nachträgen abschliessend umschrieben und diese bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des separat abzuschliessenden Vertrages.
- 02) Vertragsabschluss Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Nachträge, Mehrleistungen und zusätzliche Aufwendungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 03) Urheberrecht Im Rahmen des Vertrages bleiben das Resultat der Arbeit von HIRT, die Verwendung und Verwertung des geistigen Eigentums sowie alle Rechte daraus, inklusive die Urheberrechte und ihre Verbreitung, HIRT vorbehalten. Diese dürfen ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von HIRT vom Kunden und/oder Dritten weder kopiert, vervielfältigt, elektronisch oder sonstwie abgespeichert, noch Drittpersonen übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 04) Garantie Unter Vorbehalt der Einhaltung der vorgeschriebenen Wartung, leistet HIRT wie folgt Garantie:
- Bauelemente, Abscheideanlagen, sonstige Anlagen und/oder Anlageteile, usw., 24 Monate gemäss SIA. Elektrische Teile, Steuerungen, usw., 12 Monate (sofern im Vertrag nicht anders lautende, schriftliche Garantiebestimmungen aufgeführt sind).
- Die Garantiefrist beginnt nach erfolgter Lieferung und Montage der Bauteile.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung von HIRT sofort zu prüfen, HIRT Beanstandungen ohne Verzug mitzuteilen und angemessene Fristen zur Behebung von Mängeln anzusetzen.
- Garantieverpflichtung:
Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichtet sich HIRT, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben.
- Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung, oder unsachmässige Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Aenderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen werden. Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.
- Für Planungs- und Bauleitungsaufträge (Dienstleistungsaufträge) gilt der Auszug aus der SIA-Ordnung 102 für Leistungen und Honorare der Architekten, Art 1.
- 05) Termine Die zur Erfüllung des Auftrages vereinbarten Termine stehen unter dem Vorbehalt von höherer Gewalt, Mobilmachung, Streik, Aufruhr, Krankheit, Unfall und anderer hindernder Umstände, welche die HIRT nicht zu vertreten hat. Insbesondere wird für die Einhaltung von Terminplänen vorausgesetzt, dass HIRT die vom Kunden oder Dritten für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und Entscheide rechtzeitig erhält und der Kunde seine Instruktionen, Weisungen und den Auftragsumfang nicht ändert. Geht die Nichterfüllung eines Termins nicht auf ausschliessliches Verschulden von HIRT zurück, erwächst dem Besteller hieraus kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 06) Honorare Die Honorare werden in den Verträgen/Bestellungen schriftlich festgelegt (Pauschalhonorar oder nach Zeitaufwand je zuzüglich MWSt). Ändert der Kunde bei Pauschalaufträgen den ursprünglichen vereinbarten Arbeitsumfang, kann HIRT den Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen.
- 07) Nebenkosten Die Nebenkosten für Reisespesen, Verpflegung, Kopien, Fax, Farbplots, Transparente, Heliokopien, Katasterkopien, Gebühren, Frachtspesen und andere Spesen, sind im Honorar nicht enthalten und werden gemäss üblichen Ansätzen separat in Rechnung gestellt (zuzüglich MWSt).
- 08) Zahlungsbedingungen Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung (netto) zu bezahlen. Die Verrechnung von Honoraren und Nebenkosten mit Forderungen des Kunden wird ausgeschlossen. HIRT ist berechtigt, anhand des Leistungsausweises im Rahmen von Zwischenabrechnungen monatlich Rechnung zu stellen.
- Nebenkosten werden je nach Aufwand monatlich, oder mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Anderslautende Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie zwischen HIRT und dem Kunden schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte oder auf der Rechnung aufgeführte Zahlungstermine sind Verfalltage. Der Verzugszins beträgt 5%. Pro Mahnung können CHF 50 erhoben werden.
- 09) Anwendbares Recht Es ist ausschliesslich das schweizerische Recht anzuwenden. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 bis 406 OR) anzuwenden. Vertragliche Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 10) Geltungsbereich Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Auftrages.
- 11) Gerichtsstand Für sämtliche Streitigkeiten zwischen HIRT und dem Kunden gilt als Gerichtsstand der Sitz von HIRT. HIRT ist berechtigt, den Kunden an seinem Sitz/Wohnsitz gerichtlich zu belangen.

HIRT Umweltechnik AG, Luzernerstrasse 403, 5054 Moosleerau / 062 726 14 50 / www.hirt-umweltechnik.ch